

Luzern, 3. März 2026

STELLUNGNAHME ZU MOTION**M 427**

Nummer: M 427
Eröffnet: 25.03.2025 / Bildungs- und Kulturdepartement
Antrag Regierungsrat: 03.03.2026 / Erheblicherklärung als Postulat
Protokoll-Nr.: 247

Motion Beck Ronny und Mit. Über die Beibehaltung der Abschlussprüfung im Fach Allgemeinbildung (ABU)

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Abschlussprüfung im Fach Allgemeinbildung (ABU) im Kanton Luzern weiterhin als verpflichtenden Bestandteil des Qualifikationsverfahrens der beruflichen Grundbildung beizubehalten. Die Abschlussprüfung im Fach ABU soll als schriftliche Prüfung erfolgen.

Der Allgemeinbildende Unterricht (ABU) in der beruflichen Grundbildung hat einen zentralen Stellenwert in der Berufsbildung. Die Allgemeinbildung befähigt gemäss § 15 Absatz 2 des Gesetzes über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG, [SR 412.10](#)) die Lernenden dazu, sich in Familie, Staat und Gesellschaft zurechtzufinden und zu integrieren.

Mit der ABU-Schlussprüfung weisen die Lernenden nach, dass sie die Bildungsziele des ABU erreicht haben ([Richtlinie Qualifikationsverfahren Allgemeinbildung](#)). Bisher setzte sich das Qualifikationsverfahren im Fach ABU im Kanton Luzern in den EFZ-Ausbildungsberufen aus den Elementen «Erfahrungsnote», «Vertiefungsarbeit inklusive Präsentation» und «schriftliche Schlussprüfung» zusammen. Die Schlussprüfung wird dabei kantonal entwickelt. In den EBA-Lehrberufen bestand die Schlussnote aus den Elementen «Erfahrungsnote» und «Vertiefungsarbeit inklusive Präsentation».

Am 25. März 2024 legte das Eidgenössische Departement (WBF) den Kantonen die Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung ([SR 412.101.241](#)) vor. Im Vorschlag zur Vernehmlassung war eine Zweiteilung der Schlussprüfung in 50 Prozent Erfahrungsnote und 50 Prozent Schlussarbeit mit einem vertiefenden Gespräch vorgesehen. Eine schriftliche oder mündliche Abschlussprüfung im Fach ABU hätte somit nicht mehr stattgefunden. Nach kontroversen Diskussionen entschied das SBFI, dass zusätzlich zur Erfahrungsnote und zur vertiefenden Schlussarbeit weiterhin eine Schlussprüfung durchzuführen ist. Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) stimmte am 27. März 2025 diesem Vorgehen zu.

Dieser Beschluss wurde in der revidierten Verordnung des SBFI vom 9. April 2025 über die Mindestvorschrift für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (VMAB) in Artikel 11 Schlussprüfung ([SR 412.101.412](#)) festgehalten. Gemäss der im August 2026 in Kraft tretenden VMAB wird das Qualifikationsverfahren in der Allgemeinbildung aus der Erfahrungsnote, einer Schlussarbeit inklusive Präsentation und einer Schlussprüfung bestehen. Zur Schlussarbeit gehört die Erarbeitung eines Produkts sowie eine Präsentation. In dieser wird der Erarbeitungsprozess wie auch das Produkt vorgestellt. Die Schlussprüfung ist weiterhin im letzten Schulsemester der beruflichen Grundbildung durchzuführen (Art. 11 Abs. 1). Die Prüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 20 Minuten oder einer schriftlichen Prüfung von 150 Minuten (Art. 11 Abs. 2), die Kantone sorgen für eine einheitliche Prüfungsform innerhalb ihres Kantons (Art. 11 Abs. 3).

Die Beibehaltung der Abschlussprüfung im Fach ABU ist somit verbindlich vorgeschrieben. Dem Kanton Luzern obliegt die Entscheidung, ob die kantonal durchgeführten Abschlussprüfungen schriftlich oder mündlich geprüft werden.

Basierend auf Empfehlungen von Fachexpertinnen und Fachexperten für den allgemeinbildenden Unterricht entschied der zuständige Bildungs- und Kulturdirektor, weiterhin eine schriftliche Abschlussprüfung durchzuführen, und zwar mit folgender Begründung.

- Die Durchführung von standardisierten, schriftlichen Schlussprüfungen gewährleisten eine höhere Objektivität.
- Die Durchführung von schriftlichen Prüfungen ermöglichen das Prüfen von mehr Kompetenzen und somit das vollständige Abbilden der erforderlichen Abschlusskompetenzen (höhere Validität).
- Eine schriftliche Prüfung ist bei einer mindestens gleichbleibenden Qualität der Schlussprüfung im Vergleich zu einer mündlichen Prüfung mit weniger personellem, organisatorischem und finanziellem Aufwand verbunden.
- Eine schriftliche Schlussprüfung bildet eine ideale Ergänzung zur Schlussarbeit mit Präsentation und mündlichem Fachgespräch im Qualifikationsverfahren.

Der Kanton Luzern wird die Schlussprüfung an seinen Berufsfachschulen auch weiterhin in schriftlicher Form durchführen. In diesem Sinn nehmen wir das Anliegen des Motionärs entgegen. Es handelt sich jedoch nicht um ein motionsfähiges Anliegen gemäss § 67 des Kantonsratsgesetzes und das Anliegen war im Zeitpunkt der Einreichung des Vorstosses noch nicht umgesetzt. Deshalb beantragen wir Ihnen, die Motion als Postulat erheblich zu erklären.